Sicherheitsleistung Deponie Luggendorf

[Sicherheitsleistungen für Deponien gem. § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG i.V.m. § 19 DepV]

Gemäß § 19 Abs. 2 DepV hat der Träger des Vorhabens vor dem Beginn der Ablagerungsphase eine Sicherheit zur Erfüllung der Auflagen und Bedingungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung für die Betriebs- und Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des „Wohls der Allgemeinheit“ angeordnet werden, gegenüber der zuständige Behörde nachzuweisen (Sicherheitsleistung = vorbeugende **Gefahrenabwehr**). Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung ist es, die öffentliche Hand von diesen Kosten freizuhalten.

Gemäß § 19 Abs. 1 DepV hat der Vorhabensträger seine grundsätzliche finanzielle Leistungsfähigkeit bereits mit dem Antrag auf Erteilung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung zu belegen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 13 DepV müssen demzufolge bereits dem Antrag Angaben und Unterlagen zur Sicherheitsleistung beigefügt sein.

Die zuständige Behörde, welche die Errichtung, den Betrieb sowie insbesondere die Stilllegungspflichten (Oberflächenabdichtung, Rekultivierung) und die weitere Nachsorge regeln soll, muss vor der Genehmigung der Deponie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Trägers des Vorhabens überprüfen.

Nach § 19 Abs. 2 DepV dient die Sicherheitsleistung der Erfüllung der Auflagen und Bedingungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des „Wohls der Allgemeinheit“. Da die die Errichtungs- und Ablagerungsphase betreffenden Auflagen und Bedingungen vor Beginn der Ablagerung zum Zeitpunkt der Abnahme faktisch bereits erfüllt sein dürften, liegt der Schwerpunkt der Sicherheitsleistung vorrangig im Bereich der Stilllegungs- und Nachsorgephase. Solche Auflagen und Bedingungen i.S.d. § 19 Abs. 2 DepV betreffen also in erster Linie die Oberflächenabdichtung und Rekultivierung (Stilllegungsphase) sowie weitere Nachsorge wie z.B. Sickerwasser- und Deponiegasbehandlung und weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen, insbesondere die Grundwasserbeobachtung (Nachsorgephase).

Zeitlicher Bezugspunkt für die Errechnung der Sicherheitsleistung für die Stilllegungsmaßnahmen ist das Ende der Ablagerungsphase (gem. § 2 Nr. 2 DepV), während für die Sicherheitsleistung für die Nachsorgemaßnahmen der endgültige Stilllegungszeitpunkt (gem. § 36 Abs. 3 KrW-/AbfG) als Bezugszeitpunkt maßgebend ist.

Für die geplante Deponie Luggendorf ergibt sich danach folgender Ansatz:

a) Stilllegungsmaßnahmen

Da Planung sieht eine abschnittsweise Deponieverfüllung und -abdeckung vor, so dass das Ende der Ablagerungsphase praktisch auch gestaffelt ist und insofern auch nur für ein Baufeld eine Sicherheit zu leisten ist. Zu berücksichtigen sind dabei die Kosten für eventuelle Rückbaumaßnahmen, die Oberflächenabdichtung und Begrünung, wie folgt:

- Rückbau der Betriebseinrichtungen zur Abfallannahme etc. = ca. 50 T€
- Oberflächenabdichtung inkl. Begrünung ca. 20.000 m² x 60 €/m² = ca. 1,2 Mio €

Berechnung der Stilllegungskosten

Rückbaumaßnahmen + Oberflächenabdichtung = 50 T€ + 1.200 T€ = 1.250.000,00 €.

Dabei wird unterstellt, dass sich Preissteigerung und Inflationsrate etc. bis zum betreffenden Zeitpunkt in etwa mit der Verzinsung aufheben werden.

b) Nachsorgemaßnahmen

Der Nachsorgezeitraum für eine Deponie DK 1 ist laut DepV mit 30 Jahren anzusetzen. Die Berechnung erfolgt nach der Barwertmethode $BW = K \times 1/(1+r)^n$.

Das Grundwassermessnetz besteht aus 10 Messstellen, diese sind anfänglich quartalsweise, später halbjährlich und zuletzt wohl nur noch jährlich zu untersuchen, d.h. über die Nachsorgedauer i. M. zirka halbjährlich.

Hinzu kommt die jährliche Verformungsüberwachung, die nach der Abdichtung recht schnell abklingende Sickerwasserentsorgung und die Instandhaltung.

Das ergibt voraussichtliche jährliche Kosten wie folgt:

- Grundwassermonitoring = 10 x 400 € x 2 = ca. 8.000 €
- Setzungsmessungen = ca. 2.000 €
- Sickerwasserentsorgung im Mittel 1.000 € im Monat x 12 = ca. 12.000 €
- Instandhaltung = ca. 3.000 €

Berechnung der Nachsorgekosten

(Grundwassermonitoring + Setzungsmessungen + Sickerwasserentsorgung + Instandhaltung) x Diskontierungsfaktor 74 % für 30 Jahre

= 25.000,00 €/a x 30 a x 0,74 = 555.000,00 €.

Die Summe der **Sicherheitsleistung** ergibt sich somit zu

= 1,25 Mio € + 0,55 Mio € = **1,8 Mio €** !

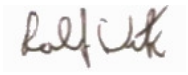
Der Vorhabensträger, die PS Bauschutt GmbH ist sich der Verantwortung für die während der Errichtungs-, der Betriebs- und der Nachsorgephase entstehenden Pflichten und den damit untrennbar verbundenen Kosten bewusst.

Mit der hier berechneten Höhe der Sicherheitsleistung sind alle notwendigen Maßnahmen für einen geordneten Deponieabschluss sowie die erforderliche Nachsorge abgedeckt.

********** Textende **********

Anlage: - Angebot der R+V Versicherung vom 01.02.2019 an die PS Bauschutt GmbH zur Kautionsversicherung für Bau- und Rekultivierungsarbeiten.

aufgestellt:



Dipl.-Ing. Ralf Witz
M&S Umweltprojekt GmbH